

§ 6 BBFVerfV — Verfahren zur Dokumentation der Leistungen

Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung

Stand: 10.11.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Verfahrensdokumentation muss enthalten:

1. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufs,
2. die von der Feststellerin oder dem Feststeller für die Berufsbildpositionen ausgewählten oder festgelegten Feststellungsinstrumente,
3. die Benennung der jeweils berücksichtigten integrativen Berufsbildpositionen,
4. die Benennung der konkreten Aufgabenstellungen,
5. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
6. ein begründetes Feststellungsergebnis für die berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen und
7. eine Begründung des Gesamtergebnisses.

Zitiervorschlag: § 6 BBFVerfV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BBFVerfV/6>